

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. Juli 2017

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.10.2017

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.11-40/17

Zulassungsnummer:

Z-43.11-431

Geltungsdauer

vom: **25. Oktober 2017**

bis: **17. Juli 2022**

Antragsteller:

LUUMA innovative Energien GmbH

Wilhelm-Maisel-Straße 18

90530 Wendelstein

Zulassungsgegenstand:

**Wasserführende Dauerbrandkaminöfen für die raumluftunabhängige Betriebsweise mit der
Bezeichnung "LUVANO"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung 17. Juli 2017.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-43.11-431 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt:

1) Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Dauerbrandkaminöfen mit Sturzbrandtechnik und wasserführenden Bauteilen mit der Bezeichnung "LUVANO". Die Feuerstätten werden mit Scheitholz oder Braunkohlebriketts von Hand beschickt und sind anschlussfertige Baueinheiten zur Erwärmung von Heizwasser auf maximal 95 °C mit Wärmeleistung entsprechend Tabelle 1. Die Feuerstätten unterscheiden sich in den Nennwärmeleistungen.

Tabelle 1: Wärmeleistungen, Wasserinhalt und Triplewerte

Bezeichnung	Einheit	Brennstoff Scheitholz		Brennstoff Braunkohlebriketts	
Gesamtwärmeleistung	kW	10	15,1	10,8	15,6
Raumwärmeleistung	kW	1,9	4,7	3	4,6
Wasserwärmeleistung	kW	8,1	10,3	7,8	11,0
Aufgabemenge	kg/h	2,8	4	2,3	3,3
Abgasstutztemperatur	°C	182	200	158	167
Abgasmassestrom	g/s	7,6	8,9	7,5	10,3
notw. Förderdruck	Pa	12	12	12	12
mittl. CO ₂ -Gehalt	%	13	13	10,8	11,1
Wasserinhalt	l	80			

Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 3 bar und der Wasserinhalt 80 l.

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein sind Zubehörteile der Feuerstätte, welche durch Hinweise in der Aufstellanleitung hinreichend zu beschreiben sind.

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{61x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der o. g. Feuerstätte erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Abgasführung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – Mai 2015 - Typ FC_{61x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

1.2 Verwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind zur Erwärmung von Wasser als Wärmeträgermedium für Heizzwecke bzw. Brauchwassererwärmung sowie für die Einzelraumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über dichte Leitungen vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt